



AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Öffentliche Bekanntmachungen betreffend:

1. Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der vom Rat der Stadt Hückelhoven am 19.04.2023 beschlossenen Vorschlagsliste für die Wahl der Hauptschöffinnen und -schöffen für die Strafkammer beim Landgericht Mönchengladbach und für das gemeinschaftliche Schöffengericht beim Amtsgericht Mönchengladbach
2. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Hückelhoven vom 19.04.2023
3. Satzung vom 19.04.2023 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten sowie der Mittagsverpflegung in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hückelhoven (4. Änderungssatzung)
4. Planfeststellung nach dem Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau des Radweges L 228 / L 364 Lindern – Brachelen von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+15

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven www.hueckelhoven.de unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“
- es kann auch als Benachrichtigung per E-Mail abonniert werden

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, oder an info@hueckelhoven.de zu richten.

Stadt Hückelhoven
- Hauptamt -

Öffentliche Bekanntmachung

**Vorschlagsliste der Stadt Hückelhoven für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Strafkammern beim Landgericht Mönchengladbach und für das gemeinschaftliche Schöffengericht beim Amtsgericht Mönchengladbach
- Amtsperiode 2024-2028 -**

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat in seiner Sitzung am 19. April 2023 die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen aufgestellt (§ 36 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz). Die Vorschlagsliste umfasst 78 Personen.

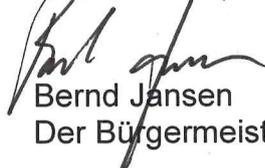
Die Vorschlagsliste wird in der Zeit vom

24.04. bis einschließlich 30.04.2023

im Rathaus, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, Zimmer 1.02, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung, gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Hückelhoven, 20.04.2023


Bernd Jansen
Der Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtteil Hückelhoven
vom 19.04.2023**

Aufgrund des § 6 Absätze 1, 4 und 5 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172) und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Stadt Hückelhoven als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Hückelhoven vom 19.04.2023 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen innerhalb des in der Anlage zu dieser Verordnung abgegrenzten Bereiches des Stadtteils Hückelhoven dürfen

- anlässlich des im Stadtteil Hückelhoven stattfindenden „Oktoberimmsommerfestes“ am 07.05.2023,
- anlässlich des im Stadtteil Hückelhoven stattfindenden „City-Festes“ am 03.09.2023,
- anlässlich der im Stadtteil Hückelhoven stattfindenden Herbstkirmes am 15.10.2023,
- anlässlich des im Stadtteil Hückelhoven stattfindenden Weihnachtsmarktes am 10.12.2023

jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

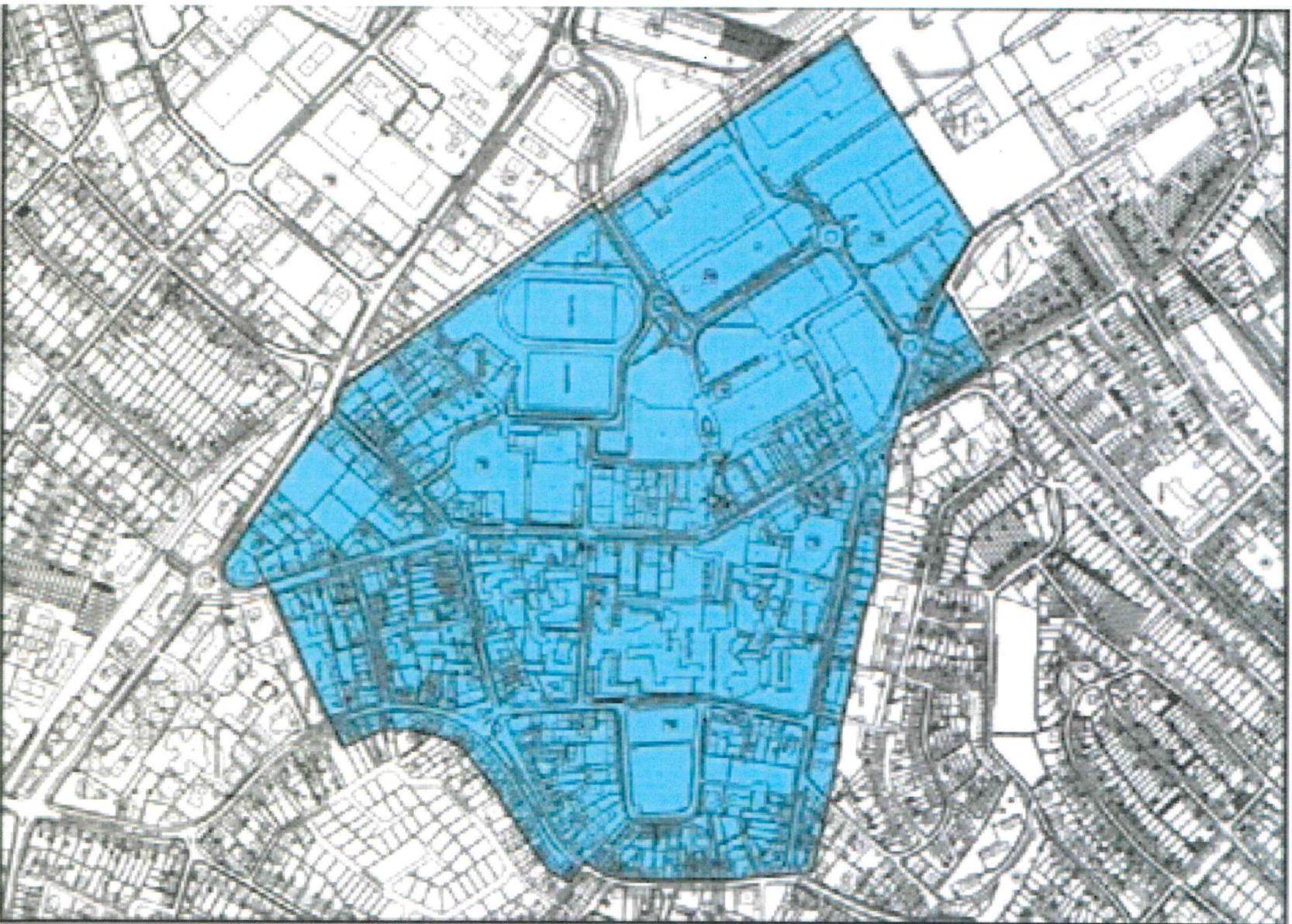
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 genannten Sonntagen Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

„Abl. Hü. 2023, Nr. 8, S. 56“

Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtteil Hückelhoven vom 19.04.2023



ANLAGE ZUR VERORDNUNG ÜBER DAS OFFENHALTEN VON VERKAUFSTELLEN
IM STADTEIL HÜCKELHOVEN VOM 19.04.2023

„Abl. Hü. 2023, Nr. 8, S. 57“

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Verordnung nicht ordnungsgemäß verkündet worden ist,
- c) der Bürgermeister den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 19.04.2023


Bernd Jansen
Bürgermeister

Satzung vom 19.04.2023 zur Änderung der

SATZUNG

über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten sowie der Mittagsverpflegung in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hückelhoven (Offene Ganztagschulen, OGS) vom 09.05.2018 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 06.04.2022

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat in seiner Sitzung am XX.XX.2023 aufgrund des § 7 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GV NRW. 2005, S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250), in Kraft getreten am 9. März 2022, § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung - Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. 2019, S. 894, ber. 2020, S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), nachfolgende Satzung beschlossen:

:

Artikel 1

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 11
Höhe der OGS-Beiträge**

- (1) Der OGS-Beitrag besteht aus dem Elternbeitrag für die Betreuung der Kinder sowie aus der Essenspauschale in Höhe von 66,50 €.
- (2) Der monatliche OGS-Beitrag gemäß § 7 dieser Satzung berechnet sich wie folgt:

Einkommens- gruppe	Jahreseinkommen	Elternbeitrag	Essens- pauschale	OGS- Beitrag
1	bis 18.000 €	0,00 €	66,50 €	66,50 €
2	bis 27.000 €	0,00 €	66,50 €	66,50 €
3	bis 38.000 €	50,00 €	66,50 €	116,50 €
4	bis 50.000 €	85,00 €	66,50 €	151,50 €
5	bis 62.000 €	130,00 €	66,50 €	196,50 €

6	bis 79.000 €	150,00 €	66,50 €	216,50 €
7	über 79.000 €	170,00 €	66,50 €	236,50 €

”

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

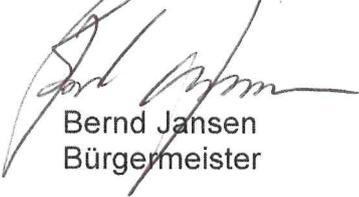
Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 19.04.2023



Bernd Jansen
Bürgermeister

Hückelhoven, den 21.04.2023

Bekanntmachung

Planfeststellung nach dem Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau des Radweges L 228 / L 364 Lindern – Brachelen von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+150.

Im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen beabsichtigt der Landesbetrieb Straßenbau NRW, vertreten durch die Regionalniederlassung Niederrhein, den Neubau des einseitigen Rad-/Gehweges im Kreis Heinsberg zwischen Geilenkirchen – Lindern und Hückelhoven – Brachelen an der L 228 und L 364.

Zur Erlangung des Baurechts für diese Maßnahme hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein bei der Bezirksregierung Köln (Anhörungsbehörde) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 38 Straßen und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, hat für das Bauvorhaben gemäß § 5 UVPG eine Vorprüfung durchgeführt.

Ergebnis der Vorprüfung ist, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung nicht beeinträchtigt werden. Zudem werden über den bestehenden Bestand hinaus Kompensationsmaßnahmen durchgeführt.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Geilenkirchen, Gemarkung Lindern und der Stadt Hückelhoven, Gemarkung Brachelen, beansprucht. Im Einzelnen sind die benötigten Grundstücksflächen dem Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2) sowie den Grunderwerbsplänen (Unterlage 10.1) zu entnehmen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit **vom 02.05.2023 bis 01.06.2023 (einschließlich)** während der Dienststunden bei dem

Amt für Stadtplanung und Liegenschaften

Rathausplatz 1

3. Etage, Raum 3.10

41836 Hückelhoven

Montag	08:30 – 12:00 und 14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	08:30 – 12:00
Mittwoch	08:30 – 12:00
Donnerstags	08:30 – 12:00 und 14:00 – 17:30 Uhr
Freitag	07:30 – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Gemäß § 27a Abs. 1 VwVfG NRW stehen der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_strasse_planfeststellungsverfahren/index.html zur Verfügung. Auf dieser Internetseite können zudem Informationen zum weiteren Verfahrensablauf dieses Planfeststellungsverfahrens nachverfolgt werden.

„Abl. Hü. 2023, Nr. 8, S. 62“

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in Papierform bei der Stadt Geilenkirchen zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben betroffen werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **15.06.2023 einschließlich**, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln (Anhörungsbehörde) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG). Der Ausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Die Anhörungsbehörde kann unter Voraussetzungen des § 38 Abs. 7 StrWG NRW auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen, Einwendungen und Äußerungen verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser zuvor ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen und Äußerungen eingereicht sowie Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen und/oder Äußerungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Ab Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 40 Abs. 1 StrWG NRW in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 1 StrWG NRW).

7. Damit die betroffene Öffentlichkeit prüfen kann, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen ist, liegen umweltbezogene Informationen des UVP-Berichts gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 2 UVPG anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:

- Unterlage 1: Erläuterungsbericht Kapitel 3 sowie 5 und 6
- Unterlage 9: Landschaftspflegerische Maßnahmen einschließlich Detailpläne
- Unterlage 17: Schalltechnische Untersuchung
- Unterlage 18: Wassertechnische Regelungen
- Unterlage 19: Umweltfachliche Untersuchungen



Bernd Jansen
Bürgermeister